

**SATZUNG**  
der Gemeinde Hasbergen  
über Ausgleichsbeiträge  
für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze  
(Ablösungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG - in der Fassung vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und des § 47 Abs. 5 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 23.07.1983 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (Nds. GVBl. S. 190), hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Gegenstand

Der Beitrag, den der Bauherr oder ein nach § 56 NBauO Verantwortlicher an die Gemeinde dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird auf

3.600,00 € je Einstellplatz

festgesetzt.

§ 2  
Ablösemöglichkeit

1. Ein Anspruch auf die Ablösung von Stellplätzen besteht nicht.
2. Eine Ablösemöglichkeit besteht nur, wenn die Verpflichtung zur Herstellung der Einstellplätze nur unter unzumutbaren Bedingungen möglich wäre und städtebauliche Gründe einer Ablösung nicht entgegenstehen.
3. Die Gemeinde entscheidet im Einzelfall, in welchem Umfang eine Ablösung von Stellplätzen vorgenommen wird.

§ 3  
Verwendung von Ablösungsbeiträgen

Die Gemeinde Hasbergen hat die Ablösungsbeiträge für die Herstellung zusätzlicher Parkplätze oder für andere Maßnahmen zur Entlastung des Straßennetzes zu verwenden.

§ 4  
Fälligkeit / Zahlungsvereinbarungen

1. Der Beitrag aus § 1 wird mit der Zulassung der Ausnahme gemäß § 47 Abs. 5 NBauO fällig.
2. Beiträge können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Ablösepflichtigen verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Gemeinde kann die Stundung im Einzelfall von einer dinglichen Sicherung der Forderung abhängig machen.
3. Im Einzelfall können Beiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 5  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Ablösungssatzung vom 11.12.1984 (Inkrafttreten am 28.12.1984), zuletzt geändert durch den Ratsbeschluss vom 27.09.2001 (Inkrafttreten am 01.01.2002) außer Kraft.

Hasbergen, den 18.12.2018

Gemeinde Hasbergen

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister